Organisation des Vollzugs

Kommunale Landschaftsschutzkommission

Schutzzonen, Schutzobjekte und nicht geschützte Naturelemente können sowohl in der offenen Flur, wie auch im Wald oder sogar im Siedlungsbereich vorkommen. Dies verlangt eine klare Organisation der Vollzugsaufgaben in den Gemeinden.
Jede Region und jede Gemeinde haben ihre landschaftlichen, aber auch politischen Eigenheiten und Usanzen. Entsprechend dem Ausmass der anfallenden Arbeiten sowie aufgrund der personellen Verhältnisse wird jede Gemeinde ihre Vollzugsaufgaben selbst umfassend organisieren und weiterentwickeln.
Damit im Einzelfall die Arbeiten für Pflege und Aufsicht reibungslos laufen, sind für jede Schutzzone, jedes Schutzobjekt die Verantwortlichkeiten klar festzulegen. Nur so kann eine sinnvolle und fruchtbare Zusammenarbeit von Gemeinden, kantonalen Stellen, privaten Organisationen und Bewirtschaftern entstehen. Für die Bewältigung der Aufgaben ist es sehr wichtig, geeignete Personen zu rekrutieren, auszubilden und gezielt einzusetzen. Das Mitwirken vieler Personen und Institutionen verlangt eine zentrale Organisation sowie eine klare Führung beim Zuweisen der Verantwortlichkeiten und der einzelnen Arbeiten.

Zuständig für den Vollzug der Nutzungsplanung ist der Gemeinderat; die eigentliche Durchführung der Arbeit erfolgt auf der Gemeindeverwaltung. Um die vielfältigen Aufgabenbereiche in den Griff zu bekommen und die Koordination zwischen den zahlreichen Beteiligten zu gewährleisten, wird in jeder Gemeinde mit Vorteil eine Kommission für die Bereiche Natur und Landschaft eingesetzt. Das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz gibt den Gemeinden in § 21 dazu ausdrücklich die Kompetenz. In mehreren Gemeinden bestehen bereits solche Landschaftsschutzkommissionen, oft auch noch unter anderen Namen wie «Kommission Natur und Landschaft» usw. Sie sind nicht selten aus der Arbeit an der Nutzungsplanung Kulturland hervorgegangen.

Das nebenstehende Organigramm zeigt, wie die Kommission zusammengesetzt werden könnte. Bei Bedarf, etwa bei besonderen Problemen, sind temporär und im Auftragsverhältnis Fachleute (z.B. Biologen) beizuziehen.

Die Landschaftsschutzkommission verfügt über sämtliche Unterlagen (Objektblätter, Pflegepläne) und Informationen zu den Schutzzonen und -objekten in der Gemeinde, sie hat die Übersicht über laufende Aktivitäten und anfallende Arbeiten und verwaltet die zur Verfügung stehenden Finanzmittel und Gerätschaften. Sie ist deshalb angewiesen auf vollständige und rechtzeitige Informationen von Seiten des Gemeinderates und der Mitwirkenden. Eine Beteiligung von Kommissionsmitgliedern bei der praktischen Arbeit wie Mithilfe bei Pflegeeinsätzen oder gar deren Organisation und Leitung ist möglich und erwünscht.

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE LANDSCHAFTSSCHUTZ-KOMMISSION

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985

§ 21
Der Gemeinderat kann eine Landschaftsschutzkommission mit beratender Funktion bestellen. Er kann ihr, unter seiner Verantwortung, durch Reglement Aufsichts- und Vollzugsaufgaben zuweisen (§ 39 Gemeindegesetz)

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

§ 39 Übertragung von Befugnissen (Delegation)
[1] Der Gemeinderat kann im Rahmen der entsprechenden Vorschriften selbständige Entscheidungsbefugnisse an Kommissionen übertragen.
[2] ...

MÖGLICHES ORGANIGRAMM FÜR DIE LANDSCHAFTSSCHUTZKOMMISSION

Gemeinderat

Landschaftsschutzkommission
1 Gemeinderat (Ressort Land- und Forstwirtschaft oder Tiefbau / Raumplanung)
1 Bauverwalter oder Mitglied der Baukommission
1 Förster oder Landwirt
mindestens 3 naturinteressierte Personen aus der Bevölkerung
(z.B. 1-2 Vertreter des lokalen Natur- und Vogelschutzvereines)
1 Jäger und 1 Lehrer

AUFGABEN DER LANDSCHAFTSSCHUTZKOMMISSION

- Festlegen, Überprüfen und Anpassen der Schutz- und Pflegemassnahmen für alle Naturobjekte. Genehmigen von Gestaltungs- und Pflegeplänen.
- Führen von Verhandlungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Vorbereiten und Betreuen von Bewirtschaftungsvereinbarungen.
- Zuteilen der Arbeiten und Zuweisen der Verantwortlichkeiten.
- Kontrollieren und Überwachen der Vollzugsarbeiten.
- Vorbereiten oder Prüfen von Beitragsgesuchen für Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes. Budgetieren der anfallenden Kosten und entsprechend Antrag stellen an den Gemeinderat.
- Rechnungswesen führen, vorbereiten von Subventionsgesuchen an Kanton (Sektion Natur und Landschaft).
- Erstellen eines jährlichen Rechenschaftsberichtes z.Hd. Gemeinderat.
- Erarbeiten von Konzepten des Natur– und Landschaftsschutzes (z.B. Konzepte zur Landschaftsentwicklung, zur Neuanlage von Naturobjekten, usw.) z.Hd. des Gemeinderates.
- Beurteilen von Gesuchen oder Projekten für Bauten und Anlagen, welche eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Landschaft oder von Naturobjekten verursachen.
- Information der Öffentlichkeit

(für die Behandlung von Gebieten im Wald ist der Forstdienst zuständig)

Eine Landschaftskommission wird eingesetzt für:

1. Auftrag und Pflichtenheft klären
2. Unterlagen beschaffen
3. Überblick verschaffen.
4. Sofortmassnahmen
5. Information
6. Jahresprogramm
7. Budget

Die Abteilung Landschaft und Gewässer bietet den Gemeinden beim Aufbau einer geeigneten Organisation im Rahmen des Mehrjahresprogramms »Natur 2001« ihre Hilfe an.

Organisation des Vollzugs

Regionale Vollzugsorganisation

Für den Vollzug von Naturschutzaufgaben ist der Aufbau von regionalen Dienstleistungs- und Beratungsstellen für die Gemeinden denkbar. Als Träger bieten sich in erster Linie die Regionalplanungsverbände an, denkbar sind auch andere Gemeindeverbände oder Verträge zwischen Gemeinden, wobei auch die Naturschutzvereinigungen einbezogen werden können. Das Organigramm auf Blatt 1.2.4 zeigt die verschiedenen Beziehungen zwischen allen beteiligten Partnern im Vollzug des Naturschutzes.

Das Modell für eine regionale Vollzugsorganisation, wie es bereits z.T. existiert, könnte wie folgt funktionieren:

Die Regionalplanungsverbände

oder mehrere Gemeinden setzen eine beratende Landschaftsschutzkommission ein, der die Vollzugsaufgaben im Bereich Natur- und Landschaftsschutz ganz oder teilweise übertragen werden. Diese erteilt die konkreten Aufträge und überwacht deren Ausführung. Diese Leistungsaufträge werden von einer regionalen Geschäftsstelle nach unternehmerischen Gesichtspunkten vollzogen. Die Kommission berät zudem die Gemeinderäte in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Geschäftsstelle

führt im Auftrag der Kommission die angeordneten Massnahmen aus oder organisiert deren Ausführung gemäss den massgebenden Pflegeplänen oder Reglementen. Die Geschäftsstelle kann eine Naturschutzorganisation sein, ein geeigneter privater Unternehmer oder ein Gemeindeforstamt.

Die Finanzierung

Zur Finanzierung der anfallenden Unterhaltsarbeiten sowie der erforderlichen Administration nehmen die beteiligten Gemeinden pro Einwohner einen Betrag von Fr. 2.– bis 10.– ins Budget auf (gebundene Kosten!). Die jährliche Abrechnung erfolgt über die Kommission oder die Repla. Bund und Kanton subventionieren die Aufwendungen (siehe Blatt 2.3.1, Beiträge für den Natur- und Landschaftsschutz).

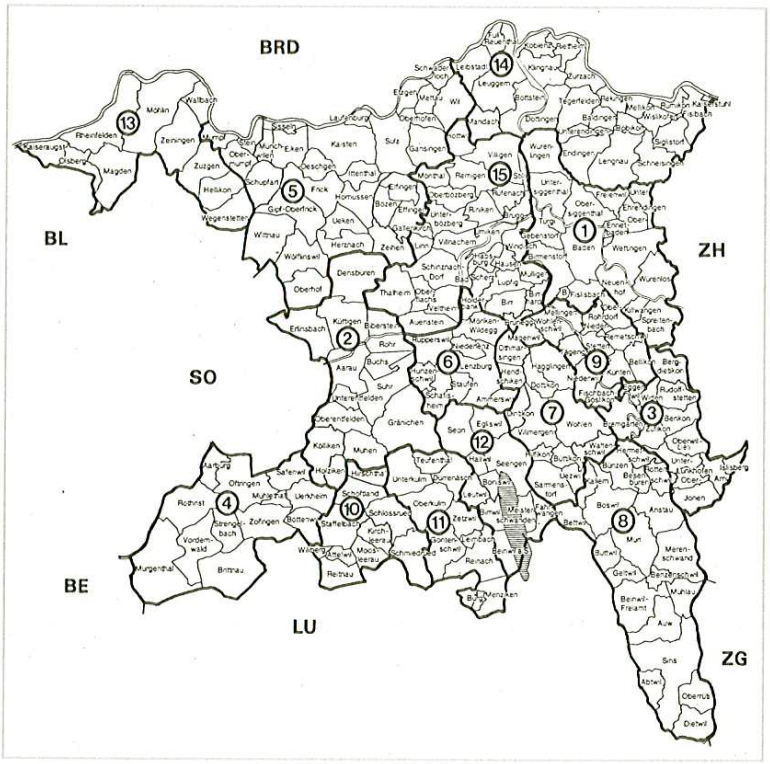

Regionalplanungsverbände im Kanton Aargau.

Organisation des Vollzugs

Naturschutzmitarbeit, externe Beratung

Im Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes fallen Aufgaben auf verschiedenen Ebenen an, die auch unterschiedliche Anforderungen an die Fachkompetenz der Verantwortlichen stellen. Viele Aufgaben können von Personen übernommen werden mit einem naturkundlichen Grundwissen, das auch an Kursen angeeignet und vertieft werden kann. Konzeptionelle Aufgaben, Naturschutzplanungen oder Bestandesaufnahmen und -bewertungen, die einen Überblick über den Stand des Fachwissens oder über komplexe Verfahrensabläufe benötigen, erfordern die vertieften Kenntnisse von Fachleuten.
Die Gemeinden können sich bei der kantonalen Fachstelle beraten lassen, welcher Personenkreis für eine bestimmte Aufgabe beigezogen werden kann.

Fachleute in den Gemeinden

In den Gemeinden verfügen verschiedene Personen, wie Lehrerinnen, Förster und aktive Naturschützer über naturkundliches Wissen, praktisches Können und Erfahrung in der Naturschutzarbeit. Eine in jeder Hinsicht richtige und gute Betreuung von Schutzzonen und -objekten erfordert aber zahlreiche Spezialkenntnisse. Die Ausbildung von interessierten Personen zu geschulten Naturschutzmitarbeitern, die in den Gemeinden vielfältige Aufgaben übernehmen können, ist deshalb notwendig.
Eine rechtliche Grundlage für den Einsatz nebenamtlicher Hilfskräfte für die Betreuung von Naturschutzzonen enthält das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz. Ausbildungskurse werden vom Kanton, zum Teil in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen angeboten.

Tätigkeits- und Aufgabenbereiche für ausgebildete Naturschutzmitarbeiter/-mitarbeiterinnen

- Mitglied der kommunalen Landschaftsschutzkommission
- Mitarbeit bei Unterhalt und Pflege von Naturschutzzonen und -objekten als Organisator oder Leiter von Pflegeeinsätzen, evtl. Leiter einer Trägerschaft für ein Schutzgebiet (Reservatsbetreuer).
- Einsatz für Aufsicht und Kontrolle.
- Mitarbeit bei der Überwachung der biologischen Entwicklung von Naturschutzzonen und -objekten
- Leiten von Exkursionen für die Öffentlichkeit

Kantonale Kurse für Naturschutzmitarbeiter/-mitarbeiterinnen

Der Kanton organisiert ab 1992 als Dienstleistung Kurse für Naturschutzmitarbeiter auf Stufe Gemeinde. Auskunft erteilt die Abteilung Landschaft und Gewässer.

Fachleute mit breitem naturkundlichem Wissen, praktischem Können und Erfahrung in der Naturschutzarbeit können den Gemeinden vor allem bei der Planung und Organisation der Vollzugsaufgaben eine wichtige Hilfe sein und die Gemeindeorgane wirksam entlasten.
Naturschutzmitarbeiter für den Vollzug von Schutz- und Pflegemassnahmen sind dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich, nicht dem Kanton oder privaten Organisationen.

Externe Fachpersonen

Nicht alle Aufgaben im Naturschutz können in Freizeitarbeit bewältigt werden. Arbeiten, die besonders zeitaufwendig sind, breite Fachkenntnisse erfordern oder sonst von niemandem geleistet werden, können an ein privates Büro oder an ausgebildete Fachleute in Auftrag gegeben werden.

Tätigkeits- und Aufgabenbereiche für eine beauftragte Fachperson

- Beschaffen oder Erarbeiten von Gestaltungs- und Pflegeplänen mit Pflichtenheft für Gebietsbetreuer
- Organisieren und Leiten von grösseren Pflegeinsätzen
- Führen von Verhandlungen mit Landeigentümern und Bewirtschaftern
- Vorbereiten und Betreuen von Bewirtschaftungs-Vereinbarungen
- Erstellen eines kommunalen Landschaftsinventars und Beratung beim Umsetzen in den Nutzungsplan
- Beraten von Gemeinderat und kommunaler Landschaftskommission
- Koordinieren des Einsatzes von Naturschutzmitarbeitern

Denkbar ist auch der Aufbau von Dienstleistungs- und Beratungsstellen für die Gemeinden durch Naturschutzvereinigungen oder durch regionale Gemeindeverbände unter Mithilfe des Kantons.